

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend: „Investmentfonds“, „Fonds“, „Anteile“)
gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

M110

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

Vollthesaurierer: ISIN AT0000A287L2

LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

(Verwaltungsgesellschaft – nachstehend auch „VWG“ oder „LLB Invest KAG“)
Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien

Dieser Prospekt wurde entsprechend den Fondsbestimmungen gemäß InvFG erstellt und ist ab 15.04.2025 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 21.05.2019 in Kraft getreten sind.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt ("PRIIPS-KID") kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das "PRIIPS-KID" kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Homepage der VWG unter www.llbinvest.at erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG und der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden
--

Vertriebsbeschränkung

Ein öffentlicher Vertrieb des Investmentfonds darf ausschließlich in jenen Staaten erfolgen, in denen dieser zum öffentlichen Vertrieb zugelassen/notifiziert wurde.

USA/US: Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an US-Personen (das sind US-Staatsbürger oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

Dieser Prospekt darf in den USA nicht in Umlauf gebracht werden.

Der Investmentfonds kann in Einzeltitel investiert sein, die nach dem "Executive Order 13959" direkt oder über den Investmentfonds nicht von US-Personen gehalten werden dürfen.

Anleger, die als "restricted persons" im Sinne der US-Regulierung No. 2790 der "National Association of Security Dealers" (NASD 2790) anzusehen sind, haben dies der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds unverzüglich anzuzeigen.

FATCA:

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN (Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: Z29ZD7

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Wichtiger Hinweis der Macquarie Gruppe

Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG (Externer Verwalter) ist kein zugelassenes Einlageninstitut im Sinne des australischen Banking Act 1959 (Commonwealth of Australia) und die Verpflichtungen von Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG stellen keine Einlagen oder sonstigen Verbindlichkeiten der Macquarie Bank Limited ABN 46 008 583 542 („Macquarie Bank“) dar. Die Macquarie Bank übernimmt keine Garantie oder sonstige Zusicherung in Bezug auf die Verpflichtungen von Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG. Der Anleger unterliegt dem Anlagerisiko, einschließlich möglicher Verzögerungen bei der Rückzahlung und dem Verlust von Erträgen und investiertem Kapital. Weder die Macquarie Bank noch ein anderes Unternehmen der Macquarie Gruppe garantiert eine bestimmte Rendite oder Wertentwicklung der Anlage, noch wird die Rückzahlung des Kapitals in Bezug auf die Anlage garantiert.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Nicht zutreffend.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist Angabe des Registers und der Registereintragung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen M110, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG, ist die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in A-1010 Wien, Wipplingerstraße 35.

Gegründet wurde die LLB Invest KAG am 09.01.1987.

Die LLB Invest KAG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 43 489f eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der LLB Invest KAG verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie im Anhang II.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im Anhang I.

4. Vergütungspolitik

Grundsätze der Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik der LLB Invest KAG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der LLB Invest KAG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden.

Die Vergütungspolitik der LLB Invest KAG ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung – insbesondere der variable Gehaltsbestandteil – die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der LLB Invest KAG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der LLB Invest KAG entspricht. Die Risikostrategie und die risikopolitischen Grundsätze werden von der Geschäftsführung der LLB Invest KAG erarbeitet und mit dem Vergütungsausschuss und Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Abstimmung mit dem Operationalem Risikomanagement und Compliance erfolgt ebenfalls. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik auch mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der LLB Invest KAG verwalteten Fonds vereinbar ist.

Wird die Portfolioverwaltung des Fonds (Fondsmanagement) an Dritte ausgelagert/ delegiert bzw. werden Portfolioberater herangezogen, so überprüft die LLB Invest KAG die beim Dritten/ Portfolioberater bestehende Vergütungspolitik.

Grundsätze der variablen Vergütung:

Variable Vergütungen werden ausschließlich entsprechend der internen Richtlinie zur Vergütungspolitik der LLB Invest KAG ausbezahlt. Das System ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus verpflichtet keine Maßnahmen zu ergreifen bzw. wie immer gearteten Aktivitäten zu setzen, die dazu geeignet wären, die vereinbarten Ziele durch das Eingehen eines überproportionalen Risikos zu erreichen bzw. Risiken einzugehen, die sie objektiv betrachtet nicht eingegangen wären, hätte die Vereinbarung über die variable Vergütung nicht bestanden.

Zur Feststellung der variablen Vergütung wird grundsätzlich eine Leistungsbewertung auf Mitarbeiterebene vorgenommen, diese erfolgt aber auch unter Einbeziehung des Abteilungs- bzw. Bereichsergebnisses und des Gesamtergebnisses sowie der Risikolage der LLB Invest KAG.

Hierbei wird speziell bei der Leistungsbeurteilung der Geschäftsleiter, des höheren Managements, der Risikokäufer bzw. sonstigen Risikokäufer sowie der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen (zusammen sogen. „*Identified Staff*“) auf deren Einflussmöglichkeit auf die Abteilungs- und Unternehmensperformance geachtet und diese entsprechend gewichtet. Hierauf wird auch bereits bei der Zielbündeldefinition Rücksicht genommen. Die Zielbündel bestehen aus vom Mitarbeiter beeinflussbaren quantitativen Zielen sowie entsprechenden qualitativen Zielen, wobei das Verhältnis der Ziele zueinander ausgewogen und der Position des Mitarbeiters angemessen gestaltet wird. Können für bestimmte Positionen keine quantitativen Ziele definiert werden, stehen die entsprechenden qualitativen Ziele im Vordergrund. Bei allen Zielbündeln wird neben entsprechenden Ertrags- und Risikozielen, die jedenfalls auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein müssen, beachtet, dass auch der Position entsprechende Ziele – wie etwa Compliance-, Qualitäts-, Ausbildungs-, Organisations-, und Dokumentationsziele etc. – enthalten sind.

Folgende Positionen gelten als „*Identified Staff*“:

- Aufsichtsrat
- Geschäftsleitung
- Leitung Compliance
- Leitung Finanzen
- Leitung Interne Revision
- Leitung Risikomanagement (Marktfolge und Operationales Risikomanagement)
- Leitung Recht / Regulatory Management
- Leitung Personal
- Leitung Operations
- Chief Investment Officer
- Fonds- Portfoliomanager
- Leitung Marketing
- Leitung Fondsadministration
- Prokurist

Bezüglich der Gesamtvergütung stehen die Fixbezüge in einem angemessenen Verhältnis zur variablen Vergütung („in der Folge auch „Bonus“ genannt). Die variable Vergütung ist der Höhe nach beschränkt und beträgt in der Regel bis zu 30%, max. 100% des fixen Jahresbezuges.

Die Auszahlung des Bonus an das „*Identified Staff*“ erfolgt unter Heranziehung einer Erheblichkeitsschwelle. Diese Schwelle wird dann nicht erreicht, wenn die variable Vergütung unter 1/3 des jeweiligen Jahresgehalts liegt und EUR 50.000,- nicht überschreitet. Bei der variablen Vergütung an das „*Identified Staff*“ wird daher folgende Unterscheidung getroffen:

- Liegt die variable Vergütung unter genannter Erheblichkeitsschwelle, wird der Bonus zu 100% in bar und sofort in vollem Umfang ausbezahlt.
- Liegt die variable Vergütung über genannter Erheblichkeitsschwelle, so besteht (insgesamt) der Bonus idR aus einer Hälfte in bar und aus der anderen Hälfte in sogen. „unbaren Instrumenten“. Diese Instrumente sind in concreto Anteile von repräsentativen

Investmentfonds der LLB Invest KAG (in der Folge „Fonds“). Bei der variablen Vergütung wird folgende Auf- bzw. Verteilung bei der (zeitlichen) Auszahlung vorgenommen: i) idR 60% des Bonus wird sofort (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) ausbezahlt; ii) der verbleibende Teil wird nicht sofort ausbezahlt, sondern über die idR drei nachfolgenden Geschäftsjahre (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) verteilt². Des Weiteren dürfen die Fonds nach Erhalt durch das jeweilige „Identified Staff“ nicht sofort veräußert werden, sondern müssen zwei Jahre (bei Geschäftsleitern) bzw. ein Jahr (bei den übrigen Mitgliedern des „Identified Staff“) als Mindestfrist gehalten werden.

Vergütungsausschuss

Die LLB Invest KAG hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, bestehend aus zumindest 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates der LLB Invest KAG, welche keine Führungsaufgaben wahrnehmen und als Ausschuss insgesamt unabhängig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ist ein unabhängiges Mitglied, welches keine Führungsaufgaben wahrnimmt.

Der Vergütungsausschuss unterstützt und berät den Aufsichtsrat bei der Gestaltung der Vergütungspolitik der LLB Invest KAG, besonderes Augenmerk wird auf die Beurteilung jener Mechanismen gerichtet, die angewandt werden, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem alle Arten von Risiken sowie die Liquidität und die verwalteten Vermögenswerte angemessen berücksichtigt und die Vergütungspolitik insgesamt mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der LLB Invest KAG und der von ihr verwalteten Fonds vereinbar ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungs-Verordnung 2019/2088)

Die Vergütungspolitik umfasst ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungsstruktur begünstigt insbesondere keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass bei der Verfolgung der Nachhaltigkeitsaspekte sowie des Geschäftserfolgs auf eine adäquate Risikoübernahme Bedacht genommen wird. Diese Grundsätze werden auch in den entsprechenden Zielvereinbarungen mit relevanten Personen angewandt.

5. Anlegerbeschwerden

Der Anleger des Fonds kann in Bezug auf Sachverhalte, die in Zusammenhang mit dem Fonds stehen, Beschwerde einreichen:

- per Post: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien, Compliance-Abteilung;
- über die Internet-Seite der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.: www.llbinvest.at

6. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

1. Interne Revision, delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit – ab 1.4.2020 – einer teilweisen weiteren Delegation (Sub-Teilauslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
2. Compliance und Bekämpfung der Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung, delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien)
3. IT/EDV und "Informationsverarbeitung und Kommunikation" (IKT) und an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)

² Über diesen Verteilungszeitraum hinweg erfolgt jährlich – jeweils am Ende des Geschäftsjahres – eine Evaluierung der Nachhaltigkeit der im Basisjahr erbrachten Leistungen. Abhängig vom Ergebnis dieses Evaluierungsprozesses, der wirtschaftlichen Lage und der Risikoentwicklung gelangen jährlich darüber hinaus Akontierungen zur Auszahlung. Sofern die jährliche Evaluierung keine Reduzierung bzw. Entfall der variablen Vergütung zufolge hat, erfolgt die Auszahlung im Verteilungszeitraum grundsätzlich jährlich in Form von weiteren Akontierungen in Höhe von drei gleichen Teilen.

4. Kern(bank)system [Zur-Verfügung-Stellung und Servicierung der Software für das Kern(bank)system im Bereich Fondsmanagement, Fondsbuchhaltung, Risikomanagement], delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an i) die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein), ii) an die Profidata Managed Solutions AG (Urdorf /Schweiz).

Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Depotbank / Verwahrstelle als ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der LLB Invest KAG unter www.llbinvest.at).

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN M110

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung M110 und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG.

Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der M110 wurde am 21.05.2019 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

2.1. Informationen über das Fondsvermögen

Falls ein Anleger des Fonds Informationen über das Fondsvermögen (Vermögensaufstellung, "Full Holdings") benötigt, kann sich dieser an die VWG wenden, entweder

- postal: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien, Rechtsabteilung; oder
- über die Internet-Seite www.llbinvest.at (unter Kontakt, Allgemeines Kontaktformular).

3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden:

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne.

Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden. Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten. Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016: 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KESt (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KESt) einbehält.

Verlustrausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4. 2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1. 2016 resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KEST), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Gj, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige bzw. ab 1.1. 2016 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016 dem 27,5% igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustrausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KÖSt-Satz. Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische

Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.05. bis zum 30.04. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 15.06. des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind.

BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechtes (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten

Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Angaben zur Stückelung finden Sie in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.
- Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

➤ Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

➤ Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

➤ Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

➤ Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilhaber.

➤ andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Wurde von der VWG nicht beantragt/initiiert.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Stellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2 v.H. des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Bei Auftragserteilung bis 13:00 MEZ (Order-Annahmeschlusszeit) ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Kaufaufträge bei der Depotbank und/oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles abgerundet auf die nächsten 1 Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent.

Abrechnungstichtag

Bei Auftragserteilung bis 13:00 MEZ (Order-Annahmeschlusszeit) ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Verkaufsaufträge bei der Depotbank und/oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn dieser Anteil 5% oder mehr beträgt, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. voraussichtlich längere Kursaussetzung oder keinerlei valider Bewertungsmöglichkeit) kann die Preisberechnung jedoch auch bei Unterschreitung der genannten %-Grenze unterbleiben.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Der Wert der Anteile wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Stellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Depotbank ist berechtigt für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen eigene Spesen zu verrechnen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, (in elektronischer Form auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at) veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an

- einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
 - d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.06. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.06. der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.06. der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist ab 15.06. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder

Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Ertrgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschlielich im Ausland.

Die whrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertrgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschuttet. Es wird keine Auszahlung gem InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden knnen, die entweder nicht der inlndischen Einkommen- oder Krperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fr eine Befreiung gem § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. fr eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschlielich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschrnkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatschlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung bercksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und hierzu ggf. eine persnliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

HINWEIS:

Durch auergewhnliche konjunkturelle Marktumstnde bedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen knnen den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Nachhaltigkeit/ESG³:

1. Einleitung

Bei diesem Fonds handelt es sich um ein Produkt nach **Artikel 8 der europischen Offenlegungsverordnung⁴** (sog. "light-green", "Art. 8-Fonds").

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens **75%** des Fondsvolumens in Vermgenswerte mit kologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert. (in der Folge genannt "Mindestinvestmentquote"). Als Folge dessen und im Umkehrschluss knnen **maximal 25%** des Fondsvolumens in Vermgenswerte **ohne** kologische und/oder soziale Merkmale investiert sein.

Nachhaltige Investitionen⁵ werden nicht gettigt.

³ ESG steht fr "Environment" (Umwelt), "Social" (Soziales) und "Governance" (verantwortungsvolle Unternehmensfhrung)

⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung", "Sustainable Finance Disclosure Regulation", "SFDR")

⁵ Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088

2. Beschreibung

2.1. Einzeltitel:

Der Fondsmanager hat einen externen Berater, die rfu research GmbH („RFU“), beauftragt, ihn bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Faktoren des Fonds, die gefördert werden sollen, zu unterstützen.

Das ESG-Ratingsystem der RFU, das sogenannte RFU Nachhaltigkeitsmodell, wird zunächst die folgenden Arten von Unternehmen ermitteln, bei denen der externe Manager in angemessener Weise sicherstellen wird, dass der Fonds nicht in sie investiert:

- (a) Unternehmen mit Beteiligung an
 - (i) der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen;
 - (ii) Kernenergie;
 - (iii) Energie aus fossilen Brennstoffen;
 - (iv) Suchtmitteln;
 - (v) Erbguttechnologie; oder
 - (vi) Glücksspiel; oder
- (b) Unternehmen mit nachweislich
 - (i) schweren Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte;
 - (ii) unlauteren Geschäftspraktiken; oder
 - (iii) erheblichen Umweltschädigungen.

Das Fondsmanagement kann zusätzliche Ausschlüsse anwenden, wenn er dies für angemessen hält. Emittenten werden fortlaufend anhand der oben genannten Ausschlusskriterien überprüft, und das Fondsmanagement wird nicht mehr in Emittenten investieren, die in eine dieser Kategorien fallen.

Nach dem Ausschlussverfahren lässt der externe Manager weitere ESG-Analysen, einschließlich der Berücksichtigung der ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken und -möglichkeiten, in die Gesamtbewertung aller verbleibenden Emittenten und Unternehmen im Anlagebereich einfließen. Das Fondsmanagement stützt sich bei seinen Anlageentscheidungen auf den zweiten Schritt des RFU Nachhaltigkeitsmodells, wie nachfolgend beschrieben. Das Fondsmanagement investiert nur in Emittenten bzw. Unternehmen, die von RFU aufgrund eines hohen ESG-Ratings zur Anlage empfohlen werden. Im zweiten Schritt des RFU Nachhaltigkeitsmodells werden die Auswirkungen der möglichen Emittenten bzw. Investitionsunternehmen auf verschiedene Stakeholder-Gruppen (z. B. Mitarbeiter, Gesellschaft und Umwelt) über verschiedene Aspekte des Emittenten bzw. Investitionsunternehmens (z. B. Grundsätze, Strategien, Managementsysteme und Aktivitäten) berücksichtigt. Dieses Verfahren führt zu einem Gesamtrating für die in Betracht gezogenen möglichen Emittenten bzw. Investitionsunternehmen. Die Emittenten werden alle zwei Jahre anhand des oben genannten Verfahrens überprüft, und das Fondsmanagement wird nicht mehr in Emittenten investieren, deren Rating sich verschlechtert.

Das RFU Nachhaltigkeitsmodell beinhaltet eine Bewertung der Unternehmensführungspraktiken möglicher Investitionsunternehmen, da das Rating u. a. die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer sowie die Grundsätze, Strategien und Managementsysteme des Unternehmens berücksichtigt. Darüber hinaus verfügt das Fondsmanagement über eine Richtlinie zur Bewertung der Unternehmensführungspraktiken möglicher und tatsächlicher Emittenten und Investitionsunternehmen, einschließlich solider Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Verfahren zur steuerlichen Pflichterfüllung.

2.2. Andere Investmentfonds:

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden diese nicht in Bezug auf die darin befindlichen Titel/Vermögenswerte durchgerechnet (sog. "look-through"), sondern es wird auf die Einstufung/Klassifikation (dieses anderen Investmentfonds) als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung abgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Zurechnung dieses anderen Investmentfonds in die Mindestinvestmentquote.

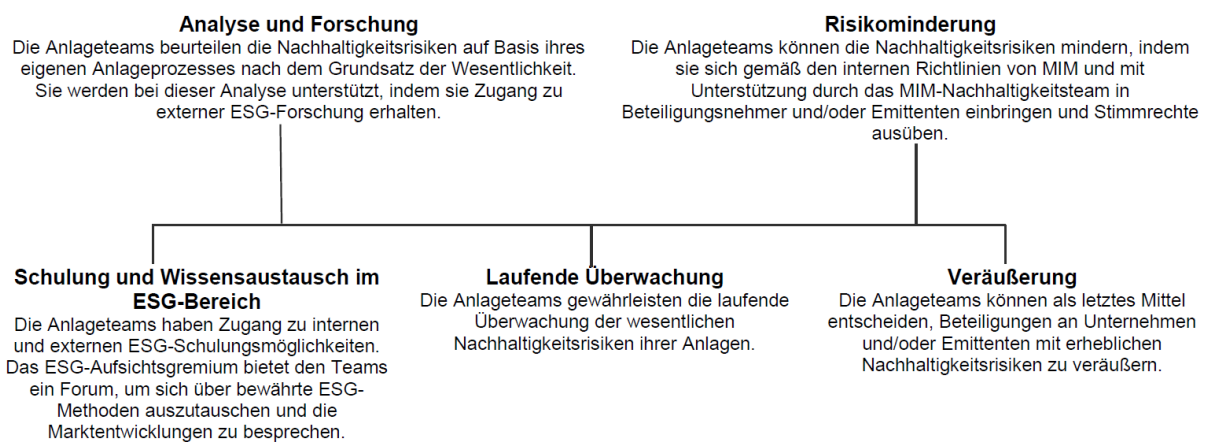
3. Nachhaltigkeitsrisiken

3.1. In Bezug auf die Mindestinvestmentquote:

Durch den – bei Einzeltiteln– herangezogenen ESG- Fondsmanagementansatz gelten als Nachhaltigkeitsrisiken, Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen. Der externe Manager hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für soziales und Governance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der externe Manager die Kapitalkosten der Unternehmen wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristige nachhaltige Investitionen lenken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken fließen in die Investitionsentscheidungen und Anlageberatung der Anlageteams von MIM ein und werden gemäß der ESG-Richtlinie während des gesamten Anlageprozesses folgendermaßen berücksichtigt:



Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden Nachhaltigkeitsrisiken⁶ insofern berücksichtigt, als dass diese Investmentfonds nach Artikel 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung verwaltet werden.

3.2. In Bezug auf den gesamten Fonds: Die Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Investmentfondsgesetz⁷ misst und prüft die VWG insofern, als dass die Investments des Fonds laufend – auf Basis der jeweiligen Bestandsdaten (per Monatsultimo) und mithilfe des externen Datenanbieters MSCI – hinsichtlich deren ESG-Eigenschaften kategorisiert und beobachtet werden. Als Basis dieser Überwachung dienen die ESG-Scores (ESG-Rating) von MSCI von jedem, zum Stichtag der Auswertung im Bestand befindlichen, Vermögenswert (sofern von MSCI verfügbar). Bei anderen Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) wird der von MSCI nach Durchschau der Einzeltitel ermittelte durchschnittliche ESG-Score herangezogen.

Aufgrund dieser Einzelscores wird für jeden Fonds ein durchschnittlicher, VWG-interner "ESG-Score" ermittelt. Dadurch wird ein Fonds ESG-seitig klassifiziert. In weiterer Folge werden die Fonds in drei intern definierte ESG-Kategorien (ESG-Score ≤4,5, 4,5 – 6,5 und >6,5) eingeteilt und aggregiert nach Fondsart (OGAW, AIF und Non-EU-AIF sowie Publikums-, Großanleger- und Spezialfonds) ausgewertet.

Aggregiert über alle Fonds (unter Angabe der Fondsanzahl und -volumina) wird die Veränderung im Vergleich zum Vormonat durch die VWG beobachtet und die Tendenz/Entwicklungen dieser Auswertungen analysiert.

In den monatlichen Risikoberichten an die Geschäftsführung der VWG und den quartalsweisen Risikoberichten an den Aufsichtsrat der VWG wird dargestellt, wie viele Fonds und welches Fondsvolumen in den intern definierten ESG-Kategorien investiert wurde.

⁶ Art 6 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088

⁷ § 10 Abs 1 Z. 11, § 30 Abs 6, § 86 Abs 1 InvFG 2011, basierend auf der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 bzw der delegierten Verordnung (EU) 2021/1255

4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ("principle adverse impacts", "PAI")

4.1. Einzeltitel

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) berücksichtigt und diese nach ihren möglichen Auswirkungen beurteilt. Zurzeit zählen eine Vielzahl von Indikatoren mit ihrer umweltbezogenen und sozialen Dimension zu den überwachten und bewerteten PAI-Kriterien. Bei den Unternehmensanleihen und Anleihen staatlicher wie auch staatsnaher Emittenten führt der Fondsmanager ein Screening der PAI-Risiken auf Fondsebene durch. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstöße gegen international anerkannte Normen. Bei der regelmäßigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen. Der Fondsmanager setzt auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Maßnahmen zählen Anlagebeschränkungen wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Maßnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert. Bei der Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese nach Artikel 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung verwaltet werden.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

4.2. Andere Investmentfonds:

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

4.3. Mindestinvestment:

Der Fonds investiert zumindest 75% des Fondsvolumens in die oben genannten Einzeltitel (4.1) und/oder anderen Investmentfonds (4.2).

5. Rendite-Erwartung (in Bezug auf die Mindestinvestmentquote)

Mittel- bis längerfristig können

- breit diversifizierte Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Sinne genannter Offenlegungsverordnung und
- die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken dieser Vermögenswerte

eine mit klassischen Vermögenswerten vergleichbare Rendite erzielen.

Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

6. Ausschlüsse

6.1. Aufgrund der konkreten Anlagepolitik/Strategie und des Anlageziels des Fonds (auch genannt "Finanzprodukt") werden im Fondsmanagement nachhaltige Investition⁸ und Umweltziele⁹ nicht verfolgt/angestrebt/berücksichtigt.

⁸ Art. 9 Verordnung (EU) 2019/2088; Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088

⁹ Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

6.2. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegende Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.¹⁰

6.3. Eine etwaige "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele¹¹ und/oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten¹² wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht¹³ (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht).

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Offenlegungen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit/ESG des Fonds finden sich am Ende des gegenständlichen Prospekts, unter dem Punkt "*Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten*".¹⁴

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren¹⁵ finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht).

Zusätzlich sind Informationen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit/ESG des Fonds auf der Homepage des Fondsmanagers abrufbar, unter <https://www.macquarieinvestmentmanagement.at> / Responsible Investments.

Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert.

Der M110 strebt als Anlageziel einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Für den Investmentfonds können direkt oder indirekt über derivative Instrumente bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitle sowie Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben werden. Es liegt kein geographischer oder wirtschaftlicher Schwerpunkt vor.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

¹⁰ Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852

¹¹ Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

¹² Art. 3 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

¹³ Europäische Kommission, Antworten auf Fragen der ESA [Ref. Ares (2022)3737831 – 17/05/2022]], veröffentlicht am 25.5.2022, Seite 9-11

¹⁴ Art 14 Abs 2 der Verordnung (EU) 2022/1288

¹⁵ Art 4 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Der Fonds kann aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios oder der verwendeten Managementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Da derivative Instrumente sowohl als Teil der Anlagestrategie (bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens) als auch zur Absicherung eingesetzt werden können, wird durch ihren Einsatz das Risiko des Fonds zusätzlich erhöht.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Es können Anteile an Investmentfonds (Subfonds) erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jenen des Fonds abweichen können, insbesondere wie folgt:

- es wird bis zu 100% in Sichteinlagen/kündbare Einlagen veranlagt,
- es wird eine passive Anlagestrategie verfolgt und auf einen Index/Referenzwert Bezug genommen
- es werden Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe-Geschäfte getätigt,
- es wird kein Nachhaltigkeitsansatz (ESG) im Fondsmanagement herangezogen,
- es wird ein anderer Nachhaltigkeitsansatz (ESG) im Fondsmanagement herangezogen.

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen der Subfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert (siehe ESMA Q&As, Question 6/Seite 11, ESMA34-43-392).

Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 15 sowie im Rechenschaftsbericht.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch

Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Z 1.2. insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß vorstehender Z 1.1. insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne § 72 InvFG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Total Return Swaps kommen nicht zur Anwendung.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- Marktrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrnisrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber
- Inflexibilitätsrisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Wertpapierverleiherisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral Risiko)
- Risiko der Änderung von Interbanken-Zinssätzen ("IBOR-Risiko")
- Nachhaltigkeitsrisiko

➤ **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

➤ **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

➤ **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

➤ **Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei) § 3 Abs. 2 Z 24 InvFG**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

➤ **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

➤ **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

➤ **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

➤ **Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

➤ **Performancerisiko**

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

➤ **Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber**

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

➤ **Inflexibilitätsrisiko**

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Fonds bedingt sein.

➤ **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

➤ **Kapitalrisiko**

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

➤ **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

➤ **Bewertungsrisiko**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

➤ **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

➤ **Risiko der Aussetzung der Rücknahme**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

➤ **Schlüsselpersonenrisiko**

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

➤ **Operationelles Risiko**

Das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

➤ **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

➤ **Risiko bei derivativen Instrumenten**

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Produkten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann

- aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

➤ **Wertpapierverleiherisiko**

Nicht anwendbar.

➤ **Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral Risiko)**

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

➤ **Risiko der Änderung von Interbanken-Zinssätzen ("IBOR-Risiko")**

Das Risiko, dass potenzielle Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendung des LIBOR (London Interbank Offered Rate) oder ähnlicher Interbanken-Zinssätze („IBORs“), wie des Euribor (Euro Interbank Offered Rate) oder des EONIA (Euro Overnight Index Average), negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente haben könnten, die sich auf den LIBOR oder einen ähnlichen Zinssatz beziehen. Während einige Instrumente die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass der LIBOR oder ähnliche Zinssätze nicht mehr verfügbar sind, und daher einen anderen Mechanismus zur Zinsfestsetzung vorsehen, verfügen nicht alle Instrumente über solche Ausweichmechanismen, und die Wirksamkeit der Ersatzzinssätze ist ungewiss. Die mögliche Ablösung des LIBOR und ähnlicher Zinssätze könnte den Wert und die Liquidität von Instrumenten beeinträchtigen, die sich auf solche Zinssätze beziehen, insbesondere von solchen, die keine Ausweichmechanismen vorsehen. Der Einsatz alternativer Referenzzinssätze kann die Performance des Fonds und die Anlagestrategie beeinflussen.

➤ **Nachhaltigkeitsrisiko**

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko¹⁶ versteht man die potenziell negativen Auswirkungen auf den Wert einer Investition, die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursacht werden. Zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische und soziale Gesichtspunkte gehören sowie Aspekte der Corporate Governance oder Faktoren, die entweder externer oder makroökonomischer Natur sein können (wie z.B. klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken oder Transitionsrisiken), aber auch in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen können (wie z.B. Umweltauswirkungen der Unternehmenstätigkeit). Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Maße auf die Wertpapierkurse auswirken. Der Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, birgt das Risiko, dass der Fonds auf möglicherweise attraktive Anlagemöglichkeiten verzichten muss.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H. p.a.**, diese wird aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt und monatlich ausbezahlt.

¹⁶ Art. 6/1 Offenlegungs-Verordnung 2019/2088

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 4 v.H. des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der VWG zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. (Bezieht sich derzeit auf explizite Kosten.)

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Abwicklung von Transaktionen:

Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren). Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) angelastet

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater/ Fondsmanager

Werden für den Fonds externe Berater, Anlageberater/Fondsmanager in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Investmentfonds angerechnet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

Researchkosten zugunsten des Fondsmanagements

Kosten von externen Anbietern, welche – zwecks Qualitätsverbesserung des Fondsmanagement – für die Zur-Verfügung-Stellung von Finanzanalysen bzw. Markt- und Kursinformationen (sogenanntes „Research“) beauftragt wurden und welche von diesen Anbietern separat dem Fonds in Rechnung gestellt werden, trägt der Fonds. Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Kosten Nachhaltigkeit

Die dem Fonds extern verrechneten Kosten für die Erstellung und das Research des Nachhaltigkeits-Universums sowie Prüfung der Nachhaltigkeit-Kriterien („ESG“-Kriterien) können dem Fonds verrechnet werden, wobei diese **max. 0,15% p.a.** des Fondsvermögens ausmachen.

Vorteile:

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden:

Als Verwalter (Portfoliomanager, Manager) des Fonds wurde die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG, Wien, bestellt. Die VWG hat mit dem Verwalter einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sämtliche Rechte und Pflichten geregelt sind.

Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

- Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

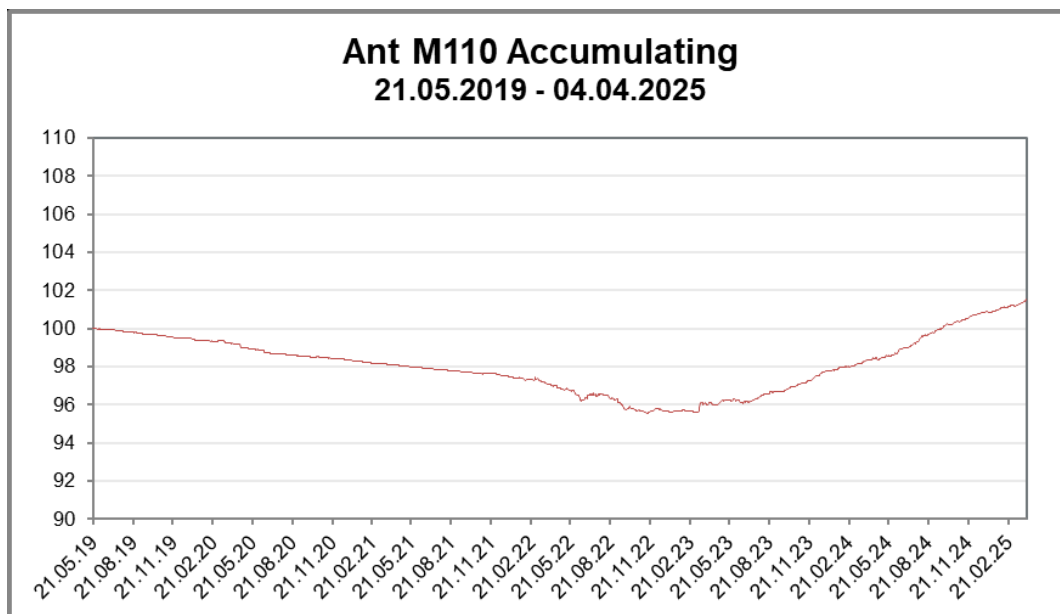
- Zahl- und Informationsstelle:
Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Heßgasse 1, A-1010 Wien (siehe Abschnitt III)

20. Weitere Anlageinformationen

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen (best execution) bzw. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten:

Angaben zu den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen (best execution) bzw. zu den Strategien für die Ausübung von Stimmrechten können auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at (siehe Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen) abgerufen bzw. direkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

20.1. Bisherige Ergebnisse des Fonds



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Veranlagung in diesen Fonds ist insbesondere für einen Anleger geeignet, der in der Lage sein muss, die Risiken und den Wert der Veranlagung in diesen Fonds abzuschätzen und Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust aus der Veranlagung in diesen Fonds hinnehmen zu können.

Das genaue „Risikoprofil“ sowie die „Ziele“ sind dem Basisinformationsblatt ("PRIIPS-KID") zu entnehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

21.1. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 9. und 10. genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden über das Sondervermögen (d.h. über den Fonds) abgerechnet.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

Depotbank/Verwahrstelle ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, A-1010 Wien, Heßgasse 1.

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenskonflikte, die entstehen können

Die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG hat gemäß Bescheid vom 25.04.2019 GZ FMA-IF25 7302/0001-INV/2019 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle übernommen.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Des Weiteren übernimmt die Depotbank/Verwahrstelle die operative Durchführung („technische Abwicklung“) des Anteilscheingeschäfts (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen).

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Depotbank/Verwahrstelle als ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der LLB Invest KAG unter www.llbinvest.at).

Angabe allfälliger Interessenkonflikte

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Sub-Übertragungen:

Die Verwahrstelle / Depotbank setzt für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie unter www.llb.at/de/home/fund-services/depotbank-services/dienstleistungen.

Auf Verlangen des Anteilsinhabers werden die eingesetzten Unterverwahrstellen des einzelnen Fonds bekanntgegeben.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

.....
LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

ANHANG I

- **Geschäftsführer der LLB Invest KAG**

Mag. Peter Reisenhofer (Sprecher der Geschäftsführung | CEO)
MMag. Silvia Wagner (Stv. Sprecherin der Geschäftsführung | CFO)
DI Dr. Christoph von Bonin (Geschäftsführer | CIO)

- **Aufsichtsrat der LLB Invest KAG**

Dr. Mathias Bauer (Vorsitzender)

Mag. Dieter Rom (Vorsitzender-Stv.)
(Leitung, Vermögensverwaltung, Grazer Wechselseitigen Versicherung AG)

Dipl.-BW (FH) Lars Fuhrmann, MBA
(Geschäftsführer der LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)

Mag. Markus Wiedemann
(Geschäftsführender Direktor der LLB Asset Management AG)

Mag. (FH) Katrin Pertl
(Chief Financial Officer, Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG)

- **Stammkapital**

EUR 2.300.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

- **Vertriebsstellen**

Neben der Depotbank existieren in Österreich keine anderen Vertriebsstellen.

- **Alle Fondsbestimmungen der Fonds, für die der Verkaufsprospekt Gültigkeit hat**

Siehe Fondsbestimmungen in Anlage.

ANHANG II

Angabe sämtlicher von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft verwalteter AIFs / Fonds:

Publikumsfonds:

Active Bond Select; Active Equity Select; Advanced Targets Fund; Advisory Flexibel; Advisory One; Advisory Vorsorge Dachfonds; AL Core Global Macro Fund; Albatros; Albatros Dynamic; Alpin Global Trend; Ascensio II Absolute Return Bond Fund; Aurelius 1; Austria Mündel; base4balance; base4classic; BHS Global Stock; Brand Global Select; Choice Global Equity Fund; Condor Fund; Constantia Multi Invest 5; Constantia Multi Invest 39; Constantia Multi Invest 92; DIVINQS Core Portfolio Fund; Der Vermögensverwalter; Der Vermögensverwalter Dynamisch; Dr. Peterreins Global Strategy Fonds; Diversified Systematic Rates Fund; E+S Erfolgs-Invest; Ecofin Global Fund; Fair Invest Balanced; Fixed Income One; FRS Dynamik; FRS Substanz; Future Fundamentals; FWU TOP – dynamisch; FWU TOP – konservativ; FWU TOP – offensiv; FWU TOP – spekulativ; FWU TOP – Trends; FTC Systematic Global Trend; GlobalPortfolioOne; Global Advantage Strategy Fund; Global Dividend Strategy Fund (GDSF); Global X; Guardian Tech Fund; HOLD AT Fund; HYPO Dynamic Equity; I-AM AllStars Balanced; I-AM AllStars Conservative; I-AM Crossover Bonds; I-AM AllStars Opportunities; I-AM GreenStars European Equities; I-AM AllStars Multi Asset; INVESCO Extra Income Bond; I-AM Gold Equities Fund; Lakeview Fund; Laktat; LGT PB Conservative (EUR); LGT PB Conservative (USD); LGT PB Balanced (EUR); LGT PB Balanced (USD); LGT PB Growth (EUR); LLB Aktien Österreich EUR; LLB Aktien Immobilien Europa; LLB Anleihen Schwellenländer; LLB Anleihen Strategie CEEMENA; LLB Bond Strategy CEEMENA+ USD; LLB Global FMP I; LLB Strategie PKG; LLB Aktien Global; LLB Portfolio Aktien Alternativ Dachfonds; LLB Portfolio Aktien Dynamisch; LLB Portfolio Aktien International Dachfonds; LLB Portfolio Aktien Spezial; LLB Portfolio Aktien Vision Dachfonds; LLB Portfolio Renten Dachfonds; LLB Portfolio Selektion; LLB Staatsanleihen EUR; LLB Strategie Total Return 2.0; LLB Strategie Total Return Ausgewogen; LLB Strategie Total Return Rendite; Macro + Strategy; Macquarie Euro Target Return Fund; mahi546; mahi alpha select; M110; M300; Macquarie Bonds Europe; Macquarie Business Class; Macquarie Euro Corporate Bond Fund; Macquarie Global Multi Asset Stable Diversified Fund; Macquarie SR Plus; Market Timing Portfolio (MTP); Metis Bond Euro Corporate ESG; MFC Opportunities; Mozart one; Multi-Faktor Weltportfolio; NOAH F22 Multi Asset Fonds; PCI – Concept Giesswein; PCI Diversified – IQ Best Ideas Strategy; PCI – Diversified Bond Strategy; PCI – Diversified Equity Income Fund; PCI – Diversified Multi Asset Select Strategy; Perfekt2018; PI Flexibel Plus; Portfolio Anleihen; PP Global Balanced; R&B Aktien Global Aktiv; R&B NEXT Active; S5; SAL2019; Seilern Global Trust; SemperOwners Portfolio Balanced; SFC Global Balanced; SFC Global Opportunities; SFC Global Select; SOP 3000; Spängler DLT MultiAsset 30; Spängler DLT MultiAsset 50; Sustainable Alpha Fund; Sustineri Global Leaders ; SwissConcept; Swiss Life GSF Global Fixed Income Fund; Swiss Life GSF – Global Opportunities Fund; Tury Vermögensverwaltung; VPI Strategie; VPI World Invest; VPI World Select; "UF"; UCIP; UMWIN Global Energy Transition Fund; V&G 1; ValueDO Fund; Ventitré; Vintage 14; WB Global Core Income Fund; WB Vermögensbildungsfonds; Wealth Preservation Fund; Weltstrategie PLUS; Wiener Privatbank European Equity; Wiener Privatbank European Property; Wiener Privatbank Premium Ausgewogen; WIKIFINIA Multi Asset Welt; WorldConcept; WSS Aktien Österreich; WSS Wertpapier- und Optionsstrategie; WSS-Europa; WSS-International; Ziel Netto; Ziel Valet; ZZ1;

Großanlegerfonds:

Active Global Balanced; Constantia Multi Invest 6; Constantia Multi Invest 8; Constantia Multi Invest 9; Constantia Multi Invest 10; Constantia Spezial 3; F&C; Flexible Income Opportunities Fonds; iMix Millhouse; S1000P; SF13; SOP2003; SOP 2006; Tender Global; Zeus 100;

Spezialfonds:

272514; 4Perfection; A98; ABCSG Fonds; ACG Vorsorge; Adamsfonds; AF Global Invest; ALFENZ; Apollo Diversified Fund; Aquila 108; Atlanta; BRAHMS II; C 20; CHARGING BULL ASSET MANAGEMENT; CE Durable Konservativ; CIIAG 1; CM 2; CMI 87; CMI 157; CMI 159; CMI 160; CMI 161; CMI 162; CMI 163; CMI 164; CMI 166; CMI 167; CMI 168; CMI 169; CMI 170; CMI 171; CMI 172; CMI 173; CMI 174; CMI 175; CMI 176; CMI 177; CMI 178; CONDOR122; Constantia FFÖ; Constantia Multi Invest 1; Constantia Multi Invest 7; Constantia Multi Invest 26; Constantia Multi Invest 70; Constantia Multi Invest 75; Constantia Multi Invest 105; Constantia Multi Invest 113; Constantia Multi Invest 123; Constantia Multi Invest 126; Constantia Multi Invest 131; Constantia Multi Invest 137; Constantia Multi Invest 142; Constantia Multi Invest 144; Constantia Multi Invest 145; Constantia Multi Invest 146; Constantia Multi Invest 147; Constantia Multi Invest 149; Constantia Multi Invest 150; Constantia Multi Invest 151; Constantia Multi Invest 152; Constantia Multi Invest 153; Constantia Multi Invest 154; Constantia Multi Invest 2014; CRF 1; CRF 2; DEA DIA Spezialfonds; DVSV Plus; E21; Energie Ried Pensionsfonds; Equitable; Equity Billion Invest; Erzberg; Evergreen Centris; Evergreen Master; FB110; FELIX 2021; FHCcapital; FLIRI 14; Gambrinus; GKSP1; Greenblue Lake; Groot; HB 9-1; HB 9-2; H & R Spezialfonds; HVEST Investment Fonds; I99s; Ida-Invest 2; IKOJENIA; Immo 739 798; INNOVEST 92 spezial; IVSF; JKDynamik; JPR21; JU007; K 29; K 1944; KF Spezialfonds; K SF15; Kathrein SF31; SF54; SF55; LD Fonds; LUIGI 11; M&MB; M1000; Maria Theresia; Medreal; Merkur Emerging Markets Debt Fund; Merkur High Yield Bond Fund; Merkur Vario Top; Metis KLV 1; Multi Asset Flex; Nawert; Olivia Traunauz; Omalos; OTTO-Fonds; PI Value Growth; PPS; PST Global Invest; R1959; Remus Global Invest; RG02; RM 1; R&S Foundation Fund; S8; Semper Short Term

Euro; SCF Opportunities Fund; Schelberger Forschungsfonds; SF12; SF15; SF16; SF19; SF21; SF56; SOP 200; Spezial 100; Stonecliff Invest I; Umbrella 4; Unterstützungs- und Fürsorge Fonds Caritas der Diözese Feldkirch; USP1; WLCapital; WR CEEMENA; Z21; Zech Holding Fonds; ZKB – JR7X7-INVEST;

ANHANG III

Wesentliche Änderungen (nach § 131 Abs. 1 bis 4)

- 28.05.2019: Änderung Pkt. 9 und Pkt. 10 – Abrechnungstichtag bei Ausgabe und Rücknahme: 1 Valutatag (statt bisher 2)
- 01.04.2020: Abschnitt I / Pkt. 6 – Interne Revision: Sub-Teilauslagerung an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
- 01.10.2021: Abschnitt I / Pkt. 6 – Kern(bank)system delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
- 30.09.2022: Präzisierung des Hinweises auf keine nachhaltige Investition gem. Art. 6 Offenlegungsverordnung 2019/2088 (Punkt 14 – Beschreibung der Anlageziele des Fonds)
- 15.03.2023: Abschnitt I / Punkt 6 – Aktualisierung der Delegationen in Pkt. 3 und 4 sowie Abschnitt II / Punkt 14 – Beschreibung der Anlageziele des Fonds: Umstellung auf eine nachhaltige Investition gem. Art. 8 Offenlegungsverordnung 2019/2088 (Nachhaltigkeit/ESG)
- 17.07.2024: Aktualisierung des Anhang II – Vorvertragliche Informationen
- 15.04.2025: Ergänzung "Informationen über das Fondsvermögen" (Abschnitt II / Punkt 2.1); Aktualisierung des Nachhaltigkeit/ESG Teils sowie des Anhang II (Vorvertragliche Informationen) (Abschnitt II / Punkt 14)

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **M110**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 – Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannten Zahlstellen.

Artikel 3 – Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der M110 strebt als Anlageziel einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Für den Investmentfonds können direkt oder indirekt über derivative Instrumente **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitle sowie Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben werden. Es liegt kein geographischer oder wirtschaftlicher Schwerpunkt vor.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

- Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

Artikel 4 – Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**.

Der Wert der Anteile wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht die Zeit vom 01.05. bis zum 30.04.

Artikel 6 – Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (*Ausschütter*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.06.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.06.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezahlt, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (*Thesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.06.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezahlt, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (*Vollthesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der

KEst-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist **ab 15.06.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEst-Auszahlung
(Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEst-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 – Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H. p.a.**, diese wird aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt und monatlich ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass folgende in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte:

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE – AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹⁷

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- | | |
|------------------|------------------------------------|
| 1.2.1. Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | |
|---------------------------|--|
| 2.1. Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. Montenegro | Podgorica |
| 2.3. Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Serbien: | Belgrad |
| 2.5. Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|-------------------|----------------------------------|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |

¹⁷ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M110

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BC04VIPAAHH9P24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) berücksichtigt und diese nach ihren möglichen Auswirkungen beurteilt. Zurzeit zählen eine Vielzahl von Indikatoren mit ihrer umweltbezogenen und sozialen Dimension zu den überwachten und bewerteten PAI-Kriterien. Bei den Unternehmensanleihen und Anleihen staatlicher wie auch staatsnaher Emittenten führt der

Fondsmanager ein Screening der PAI-Risiken auf Fondsebene durch. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstöße gegen international anerkannte Normen. Bei der regelmäßigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen. Der Fondsmanager setzt auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Maßnahmen zählen Anlagebeschränkungen wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Maßnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert.

Der Fonds direkt und indirekt im Wege von anderen Investmentfonds **mindestens 75 v.H.** des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren Emittenten jeweils auf Basis von sogenannten „ESG“-Kriterien („Environmental“, „Social“, „Governance“) als nachhaltig eingestuft werden (sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate). Diese Titel müssen bestimmte Mindeststandards in den Bereichen Umweltschutz, Soziales und/oder gute Unternehmensführung erfüllen.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden diese nicht in Bezug auf die darin befindlichen Titel/Vermögenswerte durchgerechnet (sog. "look-through"), sondern es wird auf die Einstufung/Klassifikation (dieses anderen Investmentfonds) als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung abgestellt.

Es wird für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds investiert in staatliche und/oder Unternehmensemittenten und fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- **Positive Umweltauswirkungen.** Der Fonds beabsichtigt, in Emittenten zu investieren, die einen positiven Nettobeitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Beispiele für berücksichtigte Indikatoren sind:
 - Unternehmensemittenten: Energie und Klima, Wasser und Abwasser, Abfall und Biodiversität sowie Veränderungen bei der Landnutzung, neben anderen Bereichen.
 - Staatliche Emittenten: Treibhausgasemissionen, Wasser und Biokapazitäten, neben anderen Bereichen.
- **Positive soziale Auswirkungen.** Der Fonds beabsichtigt, in Emittenten zu investieren, die einen positiven Nettobeitrag für die Gesellschaft leisten. Beispiele für berücksichtigte Indikatoren sind:
 - Unternehmensemittenten: gesellschaftliches Engagement eines Unternehmens, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und Chancengleichheit, neben anderen Bereichen.
 - Staatliche Emittenten: Gesundheit, Armut, demokratische Freiheit und Bildung, neben anderen Bereichen.

Der Anlageverwalter hat einen externen Berater, die rfu research GmbH („RFU“), beauftragt, das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale, die der Fonds zu fördern beabsichtigt, zu unterstützen.

Das RFU-Nachhaltigkeitsmodell enthält mehr als 100 Kriterien, die sich aus rund 400 Indikatoren aus der Analyse der ökologischen, sozialen und Governance („ESG“)- Aspekte zusammensetzen und zu einer Bewertung führen. Die RFU-Bewertungen werden vom Anlageverwalter als Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

In Bezug auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) wird die Einstufung/Klassifikation als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung herangezogen.

Es wird für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, der Anlageverwalter zieht die relevanten Indikatoren für negative Auswirkungen in Tabelle 1 des Anhang I der technischen Regulierungsstandards (der „RTS“) zur Ergänzung der SFDR heran, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichkeit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Emittenten und dem Rechtsgebiet, in dem er tätig ist. Soweit verfügbar, erhebt der Anlageverwalter nach bestem Wissen und Gewissen Daten zu den Investitionen im Hinblick auf jeden relevanten Indikator und verfügt über ein Verfahren zur Datenüberprüfung und zur Ermittlung von Maßnahmen, die zur Reduzierung der negativen Auswirkungen durchgeführt werden könnten. Der Verwalter kann z. B. die Daten zu den wichtigsten negativen Auswirkungen als Grundlage für die Priorisierung bei der Auswahl von Portfoliounternehmen und der Festlegung von Schwerpunktbereichen für diese Engagements verwenden. Dieser Prozess erfolgt jährlich.

Informationen darüber, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in den regelmäßigen SFDR-Berichten, die für diesen Fonds veröffentlicht werden, zur Verfügung gestellt.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

Auch bei der Stimmrechtsausübung (sogen. "voting policy") werden Nachhaltigkeitsfaktoren miteinbezogen (siehe Aktionärsrechte-Policy, unter www.llbinvest.at / Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen/ Aktionärsrechte-Policy).

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht)

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager hat einen externen Berater, die RFU, beauftragt, ihn bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Faktoren des Fonds, die gefördert werden sollen, zu unterstützen.

Das ESG-Ratingsystem der RFU, das sogenannte RFU Nachhaltigkeitsmodell, wird zunächst die folgenden Arten von Unternehmen ermitteln, bei denen der externe Manager in angemessener Weise sicherstellen wird, dass der Fonds nicht in sie investiert:

- (a) Unternehmen mit Beteiligung an
 - (i) der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen;
 - (ii) Kernenergie;
 - (iii) Energie aus fossilen Brennstoffen;
 - (iv) Suchtmitteln;
 - (v) Erbguttechnologie; oder

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (vi) Glücksspiel; oder
- (b) Unternehmen mit nachweislich
 - (i) schweren Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte;
 - (ii) unlauteren Geschäftspraktiken; oder
 - (iii) erheblichen Umweltschädigungen.

Das Fondsmanagement kann zusätzliche Ausschlüsse anwenden, wenn er dies für angemessen hält. Emittenten werden fortlaufend anhand der oben genannten Ausschlusskriterien überprüft, und das Fondsmanagement wird nicht mehr in Emittenten investieren, die in eine dieser Kategorien fallen.

Nach dem Ausschlussverfahren lässt der externe Manager weitere ESG-Analysen, einschließlich der Berücksichtigung der ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken und -möglichkeiten, in die Gesamtbewertung aller verbleibenden Emittenten und Unternehmen im Anlagebereich einfließen. Das Fondsmanagement stützt sich bei seinen Anlageentscheidungen auf den zweiten Schritt des RFU Nachhaltigkeitsmodells, wie nachfolgend beschrieben. Das Fondsmanagement investiert nur in Emittenten bzw. Unternehmen, die von RFU aufgrund eines hohen ESG-Ratings zur Anlage empfohlen werden. Im zweiten Schritt des RFU Nachhaltigkeitsmodells werden die Auswirkungen der möglichen Emittenten bzw. Investitionsunternehmen auf verschiedene Stakeholder-Gruppen (z. B. Mitarbeiter, Gesellschaft und Umwelt) über verschiedene Aspekte des Emittenten bzw. Investitionsunternehmens (z. B. Grundsätze, Strategien, Managementsysteme und Aktivitäten) berücksichtigt. Dieses Verfahren führt zu einem Gesamtrating für die in Betracht gezogenen möglichen Emittenten bzw. Investitionsunternehmen. Die Emittenten werden alle zwei Jahre anhand des oben genannten Verfahrens überprüft, und das Fondsmanagement wird nicht mehr in Emittenten investieren, deren Rating sich verschlechtert. Das RFU Nachhaltigkeitsmodell beinhaltet eine Bewertung der Unternehmensführungspraktiken möglicher Investitionsunternehmen, da das Rating u. a. die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer sowie die Grundsätze, Strategien und Managementsysteme des Unternehmens berücksichtigt. Darüber hinaus verfügt das Fondsmanagement über eine Richtlinie zur Bewertung der Unternehmensführungspraktiken möglicher und tatsächlicher Emittenten und Investitionsunternehmen, einschließlich solider Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Verfahren zur steuerlichen Pflichterfüllung.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Anlagestrategie des Fonds umfasst verbindliche Elemente, die sich aus mehreren Überprüfungsebenen und der Analyse zusammensetzen, um die von ihm geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen:

1. Überprüfung basierend auf den von der RFU bereitgestellten Bewertungen unter Verwendung des RFU-Nachhaltigkeitsmodells
2. Ausschlusskriterien zur Identifizierung von Emittenten, die ökologischen oder sozialen Zielen schaden könnten
3. Integrierte ESG-Fundamentalanalyse.

RFU-Nachhaltigkeitsmodell

Das Verfahren der RFU beinhaltet (i) die Anwendung von Ausschlusskriterien für bestimmte Aktivitäten, Sektoren und Praktiken, die nicht mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen vereinbar sind, und (ii) die Anwendung weiterer ESG-Kriterien anhand eines Stakeholder-Modells (Stakeholder bestehend aus Mitarbeitern, Gesellschaft, Kunden, Marktpartnern,

Investoren und Umwelt), das durch eine Wertschöpfungskettenanalyse der Produkte und Dienstleistungen ergänzt wird.

Die RFU wird durch die Anwendung der Ausschlusskriterien, die im ersten Schritt des RFU-eigenen ESG-Bewertungssystems, dem RFU-Nachhaltigkeitsmodell, gelten, zunächst die folgenden Arten von Unternehmen identifizieren, bei denen der Anlageverwalter alle angemessenen Anstrengungen unternehmen wird, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in sie investiert:

- (a) Unternehmen, die direkt beteiligt sind an
 - i. der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen;
 - ii. Kernenergie;
 - iii. Energie, die aus fossilen Brennstoffen gewonnen wird;
 - iv. Suchtmitteln;
 - v. Genomtechnologie; oder
 - vi. Glücksspiel; oder
- (b) Unternehmen mit nachweislich
 - i. schweren Verstößen gegen Menschen- oder Arbeitsrechte;
 - ii. geschäftlichem Fehlverhalten; oder
 - iii. signifikanten Umweltschäden.

Im Rahmen des RFU-Nachhaltigkeitsmodells gelten auch Ausschlusskriterien für Länder, bei denen der Anlageverwalter alle angemessenen Anstrengungen unternehmen wird, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in Ländern investiert:

- (a) in denen die Todesstrafe vollstreckt wird;
- (b) die nach dem Freedom House Index als „nicht frei“ eingestuft werden;
- (c) die einen Verteidigungshaushalt von über 4 % des BIP haben;
- (d) die an einer offensiven Kriegsführung beteiligt sind;
- (e) die im Besitz von Atomwaffen sind;
- (f) mit einem Anteil an Kernenergie von über 50 % oder einem Ausbau um über 10 %;
- (g) mit einer unzureichenden Klimapolitik;
- (h) mit niedrigen Menschenrechtsstandards;
- (i) mit einem Korruptionswahrnehmungsindex unter 30; oder
- (j) die sich nicht an der Biodiversitätskonvention beteiligen.

Der zweite Schritt des RFU-Nachhaltigkeitsmodells berücksichtigt die Auswirkungen jedes potenziellen Unternehmens- oder staatlichen Emittenten auf verschiedene Stakeholder-Gruppen (wie oben beschrieben) hinsichtlich verschiedener Aspekte des Emittenten (z. B. seiner Grundsätze, Strategien, Managementsysteme und Tätigkeiten) und nutzt diese Informationen, um den Emittenten anhand von rund 100 Kriterien zu bewerten, die sich aus etwa 400 verschiedenen Indikatoren zusammensetzen. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von -10 bis +10, die dann in eine Bewertung für jeden potenziellen Emittenten umgewandelt wird: „Qualifiziert“, „Mittleres Profil“, „Niedriges Profil“ oder „Ausgeschlossen“.

Der Anlageverwalter wird nur in Emittenten investieren, die von der RFU die Bewertung „Qualifiziert“, „Mittleres Profil“ oder „Niedriges Profil“ bekommen haben. Die Emittenten werden alle zwei Jahre anhand des oben genannten Verfahrens überprüft, und das Fondsmanagement wird nicht mehr in Emittenten investieren, deren Rating sich über die festgelegten Grenzen hinaus verschlechtert.

Der Einsatz von Derivaten ist im Rahmen des RFU-Nachhaltigkeitsmodells gestattet, sofern diese die ökologischen bzw. sozialen Merkmale der Veranlagung nicht verändern. Dies ist insbesondere dann sichergestellt, wenn es sich bei den Basiswerten der Derivate um

Instrumente handelt, die auf Basis des RFU-Nachhaltigkeitsmodells geeignet sind, die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter schließt für den Fonds allerdings generell eine Veranlagung in Derivate auf Agrarrohstoffe aus.

Ausschlusskriterien

Neben den von der RFU angewendeten Ausschlusskriterien unterliegt der Fonds auch einer eingeschränkten Liste von Emittenten („Eingeschränkte Liste“), die der Anlageverwalter auf alle Anlagen anwendet und Folgendes ausschließt:

(a) Unternehmensemittenten:

- i. die Streumunition herstellen
- ii. die der Anlageverwalter zu den größten Verursachern von CO₂ Emissionen (Scope 1&2) auf Basis der Emissionen pro Million EUR Umsatz zählt.

(b) Staatliche Emittenten:

- i. mit den weltweit niedrigsten Standards im Bereich Demokratie und Menschenrechte, gemessen am Freedom House Index mit einem Indexwert von über 6 (auf der Skala bis 7) im Durchschnitt der letzten drei Jahre
- ii. die nach Angaben von Amnesty International in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als eine Todesstrafe pro Million Einwohner vollstreckt haben

Der Anlageverwalter setzt Ausschlusskriterien ein, um die folgenden Arten von Unternehmen basierend darauf auszuschließen, dass sie ökologischen und/oder sozialen Zielen schaden könnten:

- Unternehmen, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (d. h. Unternehmen, aus deren öffentlich zugänglichen Informationen eindeutig hervorgeht, dass diese Unternehmen aktiv und wissentlich an der Herstellung oder dem Vertrieb solcher Waffen beteiligt sind);
- Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Militärausrüstung erzielen;
- Unternehmen, die über 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabak erzielen, und
- Unternehmen, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen überwiegend an der Gewinnung von Kohle und/oder der Veredelung von Kohle zu Brennstoffen beteiligt sind oder die einen Umsatz von über 30 % mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Der Anlageverwalter wird auch staatliche Emittenten identifizieren, die nicht den Kriterien des Fonds entsprechen, und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Fonds nicht in die folgenden Arten von Staaten investiert:

- Staaten mit schwerwiegenden Verletzungen der demokratischen Rechte und der Menschenrechte, die auf der Grundlage des Freedom House Index den Status „nicht frei“ haben.

Der Anlageverwalter kann die eingeschränkte Liste ändern oder weitere Ausschlüsse vornehmen, wenn er dies für angemessen hält. Die Emittenten werden jeden Tag im Hinblick auf die vorgenannten Ausschlusskriterien überprüft und der Anlageverwalter wird versuchen, sich von jedem Emittenten zu trennen, der in eine dieser Kategorien fällt.

Die Verwendung der Ausschlusskriterien hat zur Folge, dass das investierbare Universum des Fonds [basierend auf Marktwert der Anlagen/Anzahl der Emittenten] um etwa 0 % verringert wird.

Fundamentalanalyse

Nach dem Verfahren der RFU kann der Anlageverwalter weitere ESG-Analysen, einschließlich der Berücksichtigung von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken und -

chancen, bei der Gesamtbewertung aller verbleibenden Emittenten im Anlageuniversum durchführen.

Die Durchführung der Fundamentalanalyse des Anlageverwalters zu den Wertpapieren im Portfolio des Fonds wird nicht durch wesentliche methodische Beschränkungen beeinträchtigt. In einigen Fällen können jedoch Daten zu bestimmten Emittenten nicht ohne Weiteres verfügbar sein und/oder vom Anlageverwalter geschätzt werden.

Stewardship-Ansatz

Der Dialog mit dem Management der Portfoliounternehmen, in die der Fonds investiert, ist ein wesentlicher Bestandteil der Stewardship-Praktiken des Anlageverwalters und eine Schlüsselkomponente der Anlagestrategie des Fonds. Der Anlageverwalter setzt den Dialog zur Verbesserung und Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ein. Wenn die Praktiken eines Unternehmens auf derlei hindeuten, kann der Anlageverwalter beschließen, mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog zu treten.

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 75% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert (in der Folge genannt "Mindestinvestmentquote").

Dadurch wird ein verbindlich einzuhaltendes Rahmenwerk zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds geschaffen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es können maximal 25% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Das RFU-Nachhaltigkeitsmodell beinhaltet eine Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken potenzieller Zielunternehmen, da die Bewertungsmethode u. a. die Auswirkungen auf die Mitarbeiter sowie die Grundsätze, Strategien und Managementsysteme des Unternehmens in Betracht zieht. Der Anlageverwalter verfolgt außerdem Richtlinien zur Bewertung der Unternehmensführungspraktiken möglicher und tatsächlicher Zielunternehmen, einschließlich der Frage, ob sie über solide Management- und Personalvergütungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen und Steuereinhaltungspraktiken verfügen. Es wird eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die Investitionen die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung zum Zeitpunkt der Investition erfüllen. Der Anlageverwalter untersucht auf vierteljährlicher Basis in Zusammenarbeit mit seinem Nachhaltigkeitsteam die Unternehmensführungspraktiken der Zielunternehmen. Hierfür werden Berichte über Unternehmensführungsdaten von Drittanbietern eingeholt, die dann vom Anlageverwalter und dem Nachhaltigkeitsteam geprüft und bewertet werden, wobei etwaige Maßnahmen zur Abhilfe oder Eskalation vereinbart werden.

Der Anlageverwalter hat außerdem eine Richtlinie zur Bewertung der Regierungsführungspraktiken staatlicher Emittenten, die die folgenden für Staaten relevanten Faktoren berücksichtigt:

- Korruptionskontrolle
- Effektivität der Regierung
- Politische Stabilität und Abwesenheit von Gewalt
- Regulatorische Qualität
- Rechtsstaatlichkeit
- Mitspracherecht und Rechenschaftspflicht

Die
**Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung** umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- Erleichterung der Geschäftsabwicklung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 75% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert. Als Folge dessen und im Umkehrschluss können maximal 25% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein. Nachhaltige Investitionen werden nicht getätigt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Eine etwaige "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele und/oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **X** Nein

Mindestanteil: 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mindestanteil: 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden max. 25% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert (kein ökologischer/sozialer Mindestschutz vorhanden), so zB Sichteinlagen/kündbare Einlagen (zwecks Liquiditätssteuerung/Investitionsgradsteuerung, etc.) oder aber Einzeltitel bzw. andere Investmentfonds ohne ökologische/soziale Merkmale (zwecks weiterer Diversifikation, etc.).

Sofern zulässig, zählen etwaige derivative Instrumente (als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung) ebenfalls nicht zu Vermögenswerten mit ökologischen/sozialen Merkmalen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at, unter "Investmentfonds", "Investmentfonds anzeigen"

